

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 66/2019 (16. Dezember 2019)

Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit

vom 16. Dezember 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die nachstehende "Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit" beschlossen.

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausge- staltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessor*innen, Juniordozent*innen sowie Akademischen Mitarbeiter*innen nach §§ 51 bis 52 wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Beamt*innen, die ihre Beschäftigung auf der Grundlage von § 69 Abs. 1 LBG teilweise reduziert haben. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist die tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen für mindestens sechs Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit.
- (2) Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Hierfür sind als Nachweis der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels schriftlich darzulegen.
- (3) Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel erkennbar aufgegeben wurde, nicht mehr ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn die Betreuungs- oder Pflegeleistungen vorwiegend vom Partner oder der Partnerin erbracht werden.

§ 3 Verfahren

(1) Die Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Monate vor Ende des letzten Jahres des zur Qualifikation dienenden Beamtenverhältnisses gestellt werden muss. Der Antrag ist über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt eine Stellung-

- nahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das ange-strebte Qualifizierungsziel zu erreichen, und ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist, sowie ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Dem Antrag ist der Nachweis über die Betreuung des Kindes im selben Haushalt bzw. über die Betreuung und Pflege einer/s pflegebedürftigen Angehörigen beizufügen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

Für jeden Betreuungs- oder Pflegefall kann das Beamtenverhältnis für die Dauer, die erforderlich ist, um das konkret angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs. 6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen im Sinne von § 69 LBG.

§ 5 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Beamtenverhältnisse auf Zeit von Juniorprofessor*innen, Juniordozent*innen sowie Akademischen Mitarbeiter*innen, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden.
- (2) Soweit mit Hochschullehrer*innen ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 16. Dezember 2019

Prof. Dr. Martin Fix Rektor